

Fahrten zum Betrieb mit dem Firmenwagen – Vieles ist möglich!

03/2012

Rechtsstand: 04-2012

Es gibt vier verschiedene Möglichkeiten, den Sachbezug für die Fahrten in den Betrieb bzw. ins Büro des Arbeitgebers zu bewerten!

Bei der Bewertung des geldwerten Vorteils für die Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb/Büro des Arbeitgebers unterscheidet das Einkommensteuergesetz grundsätzlich zwischen zwei verschiedenen Methoden:

1. die „0,03 %-Regelung“
2. die „Fahrtenbuchmethode“ (Führung eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuchs)

Darüber hinaus sind aber in vielen Fällen, wegen Urteilen des Bundesfinanzhofs, zwei weitere Möglichkeiten zu prüfen:

3. die „0,002 %-Regelung“ – das heißt, die tatsächlich durchgeführten Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte werden einzeln bewertet (Die Anzahl der Fahrten zur Arbeitsstätte müssen aufgezeichnet werden!)
4. der qualitative Tätigkeitsschwerpunkt – Befindet sich dieser außerhalb des Betriebes oder Büros des Arbeitgebers, kann komplett auf die Besteuerung des geldwerten Vorteils für die Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb/Büro verzichtet werden

Beispiel:

Eugen fährt im Rahmen seiner Außendiensttätigkeit (qualitativer Tätigkeitsschwerpunkt im Außendienst) auch 100-mal jährlich ins Büro seines Arbeitgebers. Einen Arbeitstag wöchentlich verbringt er ausschließlich dort, ansonsten ist er immer nur kurzzeitig im Büro. Die einfache Entfernung zum Büro beträgt 30 km. Der Bruttolistenpreis des Fahrzeugs beträgt 35.000 €.

Methoden / Varianten (nur Fahrten Wohnung/Arbeitsstätte, die Privatnutzung ist jeweils zusätzlich zu versteuern)	Sachbezug/ stpfl. Betrag	Voraussetzungen
Fahrtenbuch: 100 Fahrten x individuell ermittelter km-Wert x 60 km	= X.XXX €	Ordnungsgemäßes Fahrtenbuch/ tatsächliche Kosten des PKW
0,03 % - Regelung: 10,50 € (0,03 % v. 35.000 €) x 30 km x 12 Monate	= 3.780 €	Keine Belegführung nötig
0,002 % - Regelung: 0,70 € (0,002 % v. 35.000 €) x 30 km x 100 Fahrten	= 2.100 €	Einfache Aufzeichnungen mit Datum genügen
Qualitativer Tätigkeitsschwerpunkt außerhalb des Betriebes/Büros des Arbeitgebers: Es liegt keine regelmäßige Arbeitsstätte vor.	= 0 €	Hierzu muss ein Antrag gestellt werden und der qualitative Tätigkeitsschwerpunkt glaubhaft gemacht werden.

Herausgeber:
Bundesverband der
Lohnsteuerhilfevereine e.V.
Kastanienallee 18
14052 Berlin

Tel.: 030 - 30 10 86 10
Fax: 030 - 30 10 86 12
E-mail: info@bdl-online.de
Http://www.bdl-online.de

Wir beraten Sie als Mitglieder bei der Einkommensteuererklärung, auch wenn Sie neben Gehalt/Rente/Pension Miet- oder Zinseinnahmen von insgesamt nicht mehr als 13.000 € / 26.000 € (ledig/verheiratet) haben, übernehmen für Sie die gesamte Abwicklung mit dem Finanzamt und bieten Ihnen individuelle Beratung bei der Gestaltung all Ihrer Lohnsteuerfragen.